

# BGH-Urteil „Entschädigung für polizeiliche Maßnahmen“ – eine Frage der Kausalität

Von Rechtsanwältin  
Dipl.-iur. Vicky Neubert

## I Einleitung

Die unlängst ergangene Entscheidung – BGH, Urteil vom 14. Dezember 2016 – VIII ZR 49/16 – verbindet zivilrechtliche – insbesondere haftungsrechtliche – Fragen mit strafrechtlichen Grundlagen. Basis der Entscheidung des BGH gegen eine Haftung des Mieters stellt die fehlende Kausalität dar.

## II Zum Sachverhalt

Der Beklagte ist Mieter einer im Eigentum der Klägerin stehenden Wohnung. Jene Räumlichkeit wurde im Juni 2013 im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme durchsucht. Die rechtliche Grundlage bildete ein richterlicher Beschluss, der sich auf den Verdacht des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge berief; der Tatzeitraum erstreckte sich von Januar bis Oktober 2012.

Im Laufe des weiteren Verfahrens konnte dieser Vorwurf jedoch nicht gehalten werden und es folgte zu Recht der Freispruch.

Problematisch für den Beklagten war jedoch, dass im Rahmen der Durchsuchung 26 Gramm Marihuana durch die Ermittlungsbeamten aufgefunden und beschlagnahmt wurden. Infolgedessen kam es dann doch zu einer Verurteilung des Beklagten mit dem Ergebnis einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.



Bis 2012 Studium Rechtswissenschaften Universität Leipzig, 2012/2013 1. Staatsexamen und Zusatz Diplom-Jurist (Dipl.-jur.) von der Uni Leipzig, 2013 bis 2015 Referendariat Oberlandesgericht/Landgericht Dresden; seit 2015 Rechtsanwältin in der Kanzlei Reinhard Rechtsanwälte. Der Arbeitsschwerpunkt ist die Strafverteidigung; seit 2016 Mitglied im Leipziger Strafverteidiger e.V. und der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

## Das Wichtigste für 2017! Hier steht's drin!

### Der Inhalt im Überblick:

- Beamtenstatusgesetz
- Bundesbeamtengesetz
- Bundeslaufbahnverordnung
- Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes
- Bundesbesoldungstabellen
- TVöD, TV-L, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA, TVÜ-Länder

### Was Sie davon haben:

Das aktuelle Standardwerk in Status-, Einkommens- und Versorgungsfragen für den öffentlichen Dienst des Bundes: Gesetze und Verordnungen auf dem neuesten Stand, teilweise mit Rechtsprechung und Anmerkungen; abgerundet durch die Adressen der dbb Mitgliedsgewerkschaften und der Einrichtungen des dbb.

### NEUERSCHEINUNG



### So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über Internet mit.

816 Seiten  
€ 23,90\*/Abo: € 19,50\*

ISBN 978-3-87863-087-6

\* zuzügl. Porto und Verpackung



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE  
UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165  
10117 Berlin

Telefon: 0 30/7 26 19 17-0

Telefax: 0 30/7 26 19 17-40

E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

Internet: http://www.dbbverlag.de

## BESTELLCOUPON

- \_\_ Exemplar/e „Handbuch für den öffentlichen Dienst in Deutschland 2017“
- Abonnement (Mindestlaufzeit 2 Jahre, Kündigung 3 Monate vor Ende des Abonnements)
- Verlagsprogramm

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.726 19 17-0, Fax: 030.726 19 17-40, E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

gen, ohne die nicht ...“) oder auch Äquivalenztheorie als Prüfungsmaßstab, ob ein Handeln ursächlich für einen Tat-erfolg ist.

Strafrechtlich stellt sich die Frage der Kausalität bei den Erfolgsdelikten. Sie bildet bei diesen das Bindeglied zwischen der tatbestandsmäßigen Handlung und dem Erfolg. Das heißt: Die Tathandlung muss jedenfalls für den jeweiligen Erfolg „ursächlich“, mithin kausal sein.

Im Rahmen der **Begehungsdelikte** (§ 223 StGB unter anderem) lässt sich folgender in Rechtsprechung und Literatur fest verankerter Leitsatz bilden:

Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel<sup>1</sup>.

Für die sogenannten **Unterlassungsdelikte** (§ 323 c StGB unter anderem) lässt sich formulieren:

Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel<sup>2</sup>.

#### Zivilrechtliche Kausalität

Es gilt das bereits Gesagte auch hier. Im Zivilrecht werden haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität unterschieden.

#### a) Haftungsbegründende Kausalität

Die haftungsbegründende Kausalität ist der Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und der Rechtsgutsverletzung<sup>3</sup>.

#### b) Haftungsausfüllende Kausalität

Die haftungsausfüllende Kausalität ist der Ursachenzusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden<sup>4</sup>.

#### IV Argumentation des BGH (erheblich gekürzt):

„Der Beklagte hat durch die Aufbewahrung der unter Verstoß gegen das BtMG erworbenen Betäubungsmittel in der Wohnung zwar gegen seine vertraglichen Obhutspflichten als Mieter verstoßen (§§ 535, 241 Abs. 2 BGB). Er ist der Klägerin jedoch nicht zum Ersatz der im Rahmen der Durchsuchung entstandenen Schäden an der Wohnungstür verpflichtet (§ 280 Abs. 1 BGB), da diese Straftat nicht Anlass und Ursache der Ermittlungsmaßnahme war, sondern vielmehr von den Beamten des Streithelfers erstmals bei deren Vollzug festgestellt wurde. Damit ist die Pflichtverletzung des Beklagten bereits nicht äquivalent kausal für den bei der Klägerin eingetretenen Schaden geworden. ...“<sup>5</sup>

#### V Erläuterung

Kernaussage ist, dass der Beklagte durch das Aufbewahren des Marihuana in seiner Mietwohnung die Grenzen des vertragsgemäßen Gebrauchs (§538 BGB) überschritt, folglich seine mietvertragliche Obhutspflicht (hier die aus § 241 Abs. 2 BGB resultierende Pflicht zur Rücksichtnahme auf Rechtsgüter und Interessen seines Vertragspartners) zwar verletzte, aber den entstandenen Schaden nicht verursachte.

Die Rücksichtnahme sieht der BGH als Pflicht nicht nur zum sorgsamem Umgang mit dem Mietobjekt, sondern auch vorausschauend jedwede Handlungen zu vermeiden, welche

der Mietsache Schaden zufügen könnten. Hierunter zählt selbstverständlich auch eine Handlung des Mieters, welche zu einer die Mietsache schädigenden Handlung durch einen Dritten führt.

Der BGH geht, anders als das Berufungsgericht, davon aus, dass „... nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein Mieter, der in seiner Wohnung Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz begeht oder seine Wohnung zur Aufbewahrung von Tatmitteln aus derartigen Straftaten nutzt oder hierfür zur Verfügung stellt, ohne Weiteres damit rechnen muss, dass es im Zuge aufgrund dessen durchgeführter strafprozessualer Maßnahmen zu Schäden an der Wohnung kommt“<sup>6</sup>.

Demzufolge hat der Beklagte mit der Aufbewahrung der 26,32 g Marihuana diese Obhutspflicht verletzt und hätte auch mit einer polizeilichen Durchsuchung rechnen müssen.

#### ABER:

Die Pflichtverletzung durch den Beklagten für sich genommen führte nicht zum Schaden an der Wohnungstür. Die unter III. erklärte Formel der „conditio sine qua non“ greift hier nicht, denn der Beklagte wurde zwar aufgrund dieses Fundes gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG rechtskräftig verurteilt, jedoch war dieser Fund nicht Anlass der richterlich angeordneten Durchsuchung. Diese bezog sich nämlich auf den Verdacht des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gem. § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, mithin einer anderen Straftat.

Etwas anderes ergäbe sich möglicherweise, wenn die gefundenen BtM im Zusammenhang mit der vorgeworfenen Tat stünden. Das ist allerdings nicht nachweisbar und demzufolge auch nicht zugrunde zu legen.

<sup>6</sup> BGH, Urt. vom 14. Dezember 2016 – VIII ZR 49/16

<sup>1</sup> Thomas Fischer StGB 60. Auflage München 2013, Vor § 13 Rn. 21

<sup>2</sup> Thomas Fischer StGB 60. Auflage München 2013, Vor § 13 Rn. 39

<sup>3</sup> Münchener Kommentar-BGB/Wagner, Band 5, 6. Auflage München 2012, § 823, Rn. 56

<sup>4</sup> Münchener Kommentar-BGB/Wagner, Band 5, 6. Auflage München 2012, § 823, Rn. 56

<sup>5</sup> BGH, Urt. vom 14. Dezember 2016 – VIII ZR 49/16

Bei dieser polizeilichen Durchsuchung wurde die Wohnungseingangstür beschädigt. Die Vermieterin verlangte nun Ersatz der Reparaturkosten – vom Mieter. Da dieses Vorgehen erstinstanzlich scheiterte, wurde seitens des Bundeslandes Bayern – als Träger der Polizei – Revision eingelegt. Das Bundesland Bayern war im Rahmen der Streithilfe der Klägerin – ganz uneigennützig – zur Seite getreten.

Allerdings wies auch der BGH die Klage – aufgrund mangelnden Kausalzusammenhangs – ab.

#### III Definition Kausalität

##### Allgemein

Nach dem Wortlaut ist Kausalität – lat. causa „Ursache“ – die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung, also zum Beispiel Handlung und Erfolg.

##### Strafrechtliche Kausalität

Im Strafrecht dient sie unter dem Namen „conditio-sine-qua-non-Formel“ („Bedingun-